

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/602

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Seither musste die Härtefallverordnung-SO mehrfach teilrevidiert werden.

Mit Beschluss Nr. AD 0008/2021 vom 3. März 2021 hat der Kantonsrat den dringlichen Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: "Ausdehnung der Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Massnahmen bei Miet- und Pachtzinsen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht" erheblich erklärt.

Gleichen Tags hat der Kantonsrat mit Beschluss Nr. AD 0006/2021 auch den dringlichen fraktionsübergreifenden Auftrag: "Senkung Umsatzrückgang auf über 25 % in den Härtefallmassnahmen" erheblich erklärt.

Die beiden erheblich erklärten Aufträge werden im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt und sollen als kantonale Unterstützungsmassnahmen in die Härtefallverordnung-SO aufgenommen werden.

Die Härtefallverordnung-SO gliedert sich in zwei Massnahmegruppen:

- Härtefallmassnahmen des Bundes gemäss der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾;
- Kantonale Unterstützungsmassnahmen.

Währendem sich der Bund an den Härtefallmassnahmen, welche den Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung entsprechen, beteiligt, trägt der Kanton die Kosten für kantonale Unterstützungsmassnahmen grundsätzlich selber.

¹⁾ BGS 101.6.
²⁾ SR 951.262.

Die Verordnung sieht folgende kantonalen Unterstützungsmassnahmen in der Form von à-fonds-perdu-Beiträgen vor:

- Kantonaler Unterstützungsbeitrag gemäss § 20^{bis} (bisher)

Unternehmen, welche nicht alle Anforderungen gemäss Härtefallverordnung-SO bzw. Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen, können einen kantonalen Unterstützungsbeitrag beantragen, wenn es sich um einen begründeten Einzelfall handelt und die Unterstützung im öffentlichen Interesse liegt. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend.

- Kantonaler Härtefallbeitrag gemäss § 20^{quater} (neu)

Unternehmen, welche grundsätzlich alle Anforderungen gemäss § 7 und § 7^{bis} der Härtefallverordnung-SO bzw. der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen mit der Ausnahme, dass ein Umsatzrückgang von mindestens 25 Prozent vorliegt.

- Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag gemäss § 20^{quiquies} (neu)

Unternehmen, welche weder die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung noch für andere kantonale Unterstützungsmassnahmen erfüllen, können grundsätzlich einen kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag beantragen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck

Bisher knüpfte die Härtefallverordnung-SO an den vom Bund in der Covid-19-Härtefallverordnung vorgegebenen Begriff des Härtefalls an. Mit der Ausweitung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen wird der Zweck der Verordnung entsprechend auf Unternehmen erweitert, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in anderer Weise (nicht als Härtefall) besonders betroffen sind.

§ 3 Zuständigkeiten

Aufgrund der Erweiterung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen müssen die Zuständigkeiten angepasst werden. Neu wird präzisiert, dass die Fachstelle Standortförderung soweit für den Vollzug der Härtefallverordnung-SO zuständig ist, als keine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Sie nimmt Gesuche für Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge nach § 20^{bis} sowie kantonale Härtefallbeiträge nach § 20^{quater} entgegen und prüft diese. Zudem ist sie namens des Departements für den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen sowie für die Ausarbeitung der Regierungsratsbeschlüsse für kantonale Unterstützungsbeiträge zuständig.

§ 3^{bis} Zuständigkeit für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge liegt beim Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements (DS VWD). Dieses entscheidet namens des Departements auch abschliessend über die Gewährung von kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen.

Für die Erfüllung seiner Arbeit wird das DS VWD vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Überprüfung gemäss 20^{quinquies} unterstützt.

Des Weiteren wird das DS VWD ermächtigt, Dritte zur Gesuchsprüfung beizuziehen. Dritte haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die gleichen Rechte, wie wenn die Behörde selber die Aufgabe wahrnehmen würde. Dabei finden die Absätze 2 und 3 sowie § 17^{bis} analog Anwendung.

§ 14 Frist zur Gesuchseinreichung

Gesuche für kantonale Unterstützungsmassnahmen können – genauso wie Gesuche für Härtefallmassnahmen – bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden.

§ 17^{bis} Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge

Damit die Gesuche rasch behandelt werden können, kann das DS VWD zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20^{quinquies} vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen. Die Überprüfung anhand der genannten Daten findet stichprobenweise oder auf Verdacht falscher Gesuchsangaben hin statt.

Der Regierungsrat kann das DS VWD zur Erfüllung seiner Aufgaben zudem ermächtigen, auf das kantonale Einwohnerregister (GERES) mittels Abrufverfahren zuzugreifen.

§ 20^{quater} Kantonaler Härtefallbeitrag

Mit dem kantonalen Härtefallbeitrag wird der erheblich erklärte dringliche Auftrag "Senkung Umsatzrückgang auf über 25 % in den Härtefallmassnahmen" umgesetzt. Unternehmen haben dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, wie bei den Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung, jedoch reicht – im Gegensatz zu der bundesrechtlichen Vorgabe von mindestens 40 Prozent Umsatzrückgang – ein Umsatzrückgang von lediglich 25 Prozent, damit ein Gesuch gestellt werden kann. Die Möglichkeit des Bezugs eines kantonalen Härtefallbeitrags wird jedoch auf Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von bis 5 Millionen Franken beschränkt. Die Bestimmungen für die Härtefallmassnahmen des Bundes finden grundsätzlich direkt Anwendung, soweit in diesem Paragraphen keine anderslautenden Regelungen vorgesehen sind. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- der Umsatzrückgang muss mindestens 25 anstatt 40 Prozent betragen;
- erheblich ungedeckte Fixkosten müssen umsatzunabhängig belegt werden;
- der Sitz des Unternehmens muss im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nach wie vor im Kanton Solothurn liegen;
- die Lohnkosten müssen überwiegend im Kanton Solothurn anfallen.

Diese Bestimmungen bezweckt die Unterstützung von Unternehmen mit kantonalen Härtefallbeiträgen, die im Kanton Solothurn Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

Die Höhe des kantonalen Härtefallbeitrags bemisst sich analog den Härtefallmassnahmen des Bundes und richtet sich nach den Höchstgrenzen gemäss § 4 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO.

Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Der Entscheid des Departements ist abschliessend, womit auch kein ordentliches Rechtsmittel gegen diesen Entscheid besteht.

§ 20^{quinquies} Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Voraussetzungen

Mit den §§ 20^{quinquies} ff. wird der erheblich erklärte Auftrag "Ausdehnung der Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Massnahmen bei Miet- und Pachtzinsen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht" umgesetzt. Der kantonale Miet- und Pachtzinsbeitrag wird neu als Teil der kantonalen Unterstützungsmassnahmen ausgestattet. Diese Beiträge sind für Unternehmen vorgesehen, die zwar von den Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind, jedoch beispielsweise aufgrund des Jahresumsatzes die Voraussetzungen für einen anderen Beitrag dieser Verordnung nicht erfüllen.

Zum Adressatenkreis gehören, wie auch bei den Härtefallmassnahmen des Bundes, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hoteleriebetriebe sowie touristische Betriebe, aber auch Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen mussten. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen privatrechtlich organisiert ist. Öffentlich-rechtlich organisierte Mieter und Mieterinnen bzw. Pächter und Pächterinnen sind hingegen von der Gesuchseinreichung ausgeschlossen.

Des Weiteren wird verlangt, dass keine Beteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden von mehr als 10 Prozent am Kapital des Unternehmens besteht (Bst. a). Damit wird die Voraussetzung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung im Grundsatz aufgenommen, so dass Unternehmen in staatlicher Hand keinen kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag geltend machen können. Ab 10 Prozent staatlicher Beteiligung ist auf ein strategisches Interesse zu schliessen, welches es für die zuständigen Staatsebenen grundsätzlich zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen.

Weiter wird vorausgesetzt, dass das gesuchstellende Unternehmen einen ungekündigten Miet- oder Pachtvertrag für Geschäftsräume im Kanton Solothurn abgeschlossen hat (Bst. b). Der Abschluss des Miet- oder Pachtvertrages muss vor dem 1. November 2020 erfolgt sein, wobei es dabei nur um den Vertragsabschluss und nicht um den Beginn des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht. Als Geschäftsräume gelten auch geschäftlich genutzte Räumlichkeiten, soweit die übrigen Voraussetzungen nach § 20^{quinquies} erfüllt sind.

Der Miet- oder Pachtvertrag darf ausdrücklich nur mit einer nicht verwandten, nicht verschwägerten oder durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Drittperson abgeschlossen sein (Bst. b Ziff. 1). Damit soll verhindert werden, dass z. B. geschäftlich genutzte Räume im Privatwohnhaus mitfinanziert werden. Nicht als Drittpersonen im Sinne von § 20^{quinquies} werden insbesondere Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister angesehen.

Der Miet- oder Pachtvertrag darf auch nicht mit einer anderweitig nahestehenden Drittperson oder Gesellschaft abgeschlossen sein (Bst. b Ziff. 2). Darunter fallen beispielsweise Unternehmen, deren Verwaltungsratspräsident bzw. -präsidentin gleichzeitig als Vermieterschaft auftritt.

Des Weiteren muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter oder der Vermieterin bzw. mit dem Verpächter oder der Verpächterin vorliegen, wonach dieser bzw. diese mindestens einen Drittel des monatlichen Miet- oder Pachtzinses erlässt. Der Erlass des Miet- oder Pachtzinses muss den Zeitraum zwischen dem 1. November 2020 und 30. Juni 2021 betreffen. Die vom Hauseigentümerverband (HEV) Kanton Solothurn im Frühling 2020 erarbeitete Standardvereinbarung wird den Parteien in aktualisierter Form wieder zur Verfügung gestellt (Bst. c). Den Parteien steht es jedoch frei, auch eine andere Vereinbarung einzureichen.

Das Unternehmen darf sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden (Bst. d) und es darf sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden haben, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist (Bst. e). Damit gelten bezüglich Konkursverfahren, Liquidation und Betreibungsregistereintragen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für Härtefallmassnahmen des Bundes.

Unternehmen, die andere Beiträge gestützt auf die Härtefallverordnung-SO erhalten haben, können nicht zusätzlich einen Miet- und Pachtzinsbeitrag beantragen (Bst. f).

Beitragsgesuche sind zu unterzeichnen. Daher muss das Gesuch mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post eingereicht werden. Zwecks effizienter Geschäftsabwicklung ist dieses zusätzlich elektronisch zu übermitteln. Gesuchstellende Unternehmen sind gehalten, das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche vom DS VWD einverlangten Unterlagen elektronisch einzureichen.

§ 20^{sexies} Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Höhe und Auszahlung

Sofern ein Unternehmen die Voraussetzungen gemäss § 20^{quinquies} erfüllt, kann das DS VWD einen Beitrag an den Miet- oder Pachtzins zusprechen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen besteht hingegen nicht. Das Departement entscheidet über kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge ebenfalls abschliessend. Ein ordentliches Rechtsmittel ist somit nicht vorgesehen.

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Beteiligung des Kantons nach der Vereinbarung der Parteien und entspricht jeweils demselben Betrag wie jenem, auf den die Vermieter- bzw. die Verpächterschaft verzichtet. Dies gilt unter Vorbehalt der Begrenzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a – c. Die Reduktion muss sich auf Miet- und Pachtzinse zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 (Bst. a) beziehen. Hingegen muss eine Reduktion nicht über den gesamten Zeitraum zugestanden werden. Des Weiteren wird die Beteiligung des Kantons dadurch begrenzt, dass pro Monat maximal ein Drittel des Miet- und Pachtzinses übernommen wird, auch wenn die Vermieter- oder die Verpächterschaft beispielsweise 40 Prozent des Miet- oder Pachtzinses erlässt (Bst. b). Zudem wird die maximale Beteiligung des Kantons in jedem Fall auf insgesamt 15'000 Franken pro Unternehmen festgelegt (Bst. c). Massgebend ist der Nettomietzins bzw. der Nettopachtzins für den geschäftlich genutzten Raum, nicht jedoch für Parkplätze etc.

Die Bewilligung oder die Abweisung des Gesuchs erfolgt jeweils durch einfache Mitteilung an die Parteien (Abs. 2). Erhält ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt einen Härtefallbeitrag, wird der zugesprochene Miet- und Pachtzinsbeitrag vom zu gewährenden Härtefallbeitrag in Abzug gebracht (Abs. 3). Die Auszahlung des zugesprochenen Beitrags erfolgt an den Vermieter oder die Vermieterin bzw. an den Verpächter oder die Verpächterin. Damit soll sichergestellt werden, dass die kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträge dem Zweck entsprechend eingesetzt werden (Abs. 4).

§ 20^{septies} *Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Rückforderung*

Sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Beitragsgewährung ausgeschlossen hätten, kann das DS VWD geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5409, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)
Departement für Bildung und Kultur
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

¹⁾ BGS 124.11.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
GS / BGS

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 27. April 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾ und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015⁵⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁶⁾ (Stand 12. März 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, soweit dieser keiner anderen Behörde übertragen wird. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) (*geändert*) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge;

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 940.11.](#)

6) [BGS 101.6.](#)

GS 2021, 17

- b) (geändert) den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen namens des Departements;

§ 3^{bis} (neu)

Zuständigkeit für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge;
- b) den Entscheid über die Gewährung von kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen namens des Departements;
- c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20^{septies}.

² Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung gemäss § 20^{quinquies}.

³ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Finanzen, das kantonale Konkursamt, die Betreibungsämter, die zuständige Ausgleichskasse und die Zivilstandsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 20^{quinquies} dieser Verordnung benötigen.

⁴ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements darf zur Gesuchsprüfung Dritte beziehen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17^{bis} sind analog anwendbar.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche für Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen können bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

§ 17^{bis} (neu)

Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements kann zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20^{quinquies} vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen.

² Das Steueramt kann dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

³ Der Regierungsrat kann dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus dem kantonalen Einwohnerregister mittels eines elektronischen Abrufverfahrens erteilen.

§ 20^{quater} (neu)

Kantonaler Härtefallbeitrag

¹ Der Kanton kann einem Unternehmen einen nicht rückzahlbaren kantonalen Härtefallbeitrag gewähren, wenn:

- a) es belegt, dass sein Umsatzrückgang gemäss Covid-19-Härtefallverordnung mindestens 25 Prozent beträgt;
- b) es erheblich ungedeckte Fixkosten ausweist;
- c) es im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Sitz im Kanton Solothurn hat;
- d) sein durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019 nicht mehr als 5 Millionen Franken beträgt;
- e) es belegt, dass seine Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen;
- f) es sämtliche weiteren Anforderungen gemäss § 7 und § 7^{bis} dieser Verordnung erfüllt.

² Die Höchstgrenzen des nicht rückzahlbaren kantonalen Härtefallbeitrags richten sich analog nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung.

³ Sämtliche der für Härtefallmassnahmen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit diese Verordnung keine Ausnahme vorsieht, auch auf kantonale Härtefallbeiträge Anwendung.

⁴ Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Das Departement entscheidet abschliessend darüber.

§ 20^{quingies} (neu)

Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Voraussetzungen

¹ Der Kanton kann ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das insbesondere in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe tätig ist oder das aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie seinen Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen muss, mit einem kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag für Geschäftsräume unterstützen, wenn:

- a) die Beteiligung am Kapital des Unternehmens durch Bund, Kanton oder Gemeinden insgesamt nicht mehr als 10 Prozent beträgt;
- b) das Unternehmen im Kanton Solothurn einen vor dem 1. November 2020 abgeschlossenen und ungekündigten Miet- bzw. Pachtvertrag für Geschäftsräume mit:
 - 1. einer nicht verwandten, nicht verschwägerten und nicht durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Drittperson, oder
 - 2. einer dem Unternehmen anderweitig nicht nahestehenden Drittperson oder Gesellschaft hat.
- c) sich das Unternehmen mit der Vermieterschaft bzw. der Verpächterschaft schriftlich auf eine Reduktion des vertraglich vereinbarten monatlichen Miet- bzw. Pachtzinses zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 von mindestens einem Drittel geeinigt hat;
- d) sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;

GS 2021, 17

- e) sich das Unternehmen am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist; und
- f) das Unternehmen keine Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmaßnahmen nach dieser Verordnung erhalten hat.

² Das Unternehmen hat zusätzlich zum Gesuch mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post sowie als Scan die vom Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements einverlangten Unterlagen in elektronischer Form einzureichen.

³ Die im Gesuch gemachten Angaben gelten als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

§ 20^{sexies} (neu)

Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Höhe und Auszahlung

¹ Die Höhe des kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung der Parteien gemäss § 20^{quinquies} Absatz 1 Buchstabe c und entspricht jeweils der Höhe des Betrags, auf den die Vermieterschaft bzw. die Verpächterschaft verzichtet, jedoch maximal:

- a) für die Dauer vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021;
- b) einen Drittel des vertraglich vereinbarten monatlichen Nettomietzinseszins bzw. Nettopachtzinseszins; und
- c) 15'000 Franken für die Gesamtdauer.

² Die Zusicherung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt durch Verfügung und die Abweisung durch einfache Mitteilung an das Unternehmen.

³ Erhält ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt einen Härtefallbeitrag, wird der zugesprochene Miet- und Pachtzinsbeitrag vom zu gewährenden Härtefallbeitrag in Abzug gebracht.

⁴ Die Auszahlung des kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt direkt an die Vermieterschaft bzw. Verpächterschaft.

⁵ Auf die Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Das Departement entscheidet abschliessend darüber.

§ 20^{septies} (neu)

Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Rückforderung

¹ Geldleistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer der kantonale Miet- und Pachtzinsbeitrag hätte verweigert werden müssen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 ¹⁾

¹⁾ BGS [124.11](#).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 27. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

Synopse

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19

	Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR 951.262.], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.], § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS 614.11.] und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015[BGS 940.11.] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020 (Stand 12. März 2021) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck	
¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind.	¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind.
§ 3 Zuständigkeiten	

<p>¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen;</p> <p>b) den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen namens des Departements;</p> <p>c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20;</p> <p>d) die angemessene Bewirtschaftung der ausstehenden Forderungen selber oder durch die Bürgschaftsorganisation;</p> <p>e) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten selber oder durch die Bürgschaftsorganisation.</p> <p>² Die Fachstelle Standortförderung wird insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, von der Bürgschaftsorganisation, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung.</p> <p>³ Die Fachstelle Standortförderung, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die Bürgschaftsorganisation, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigen.</p> <p>⁴ Die Fachstelle Standortförderung darf zur Gesuchsprüfung Dritte beiziehen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17 sind analog anwendbar.</p>	<p>¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, soweit dieser keiner anderen Behörde übertragen wird. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge;</p> <p>b) den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen namens des Departements;</p>
	<p>§ 3^{bis} Zuständigkeit für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge</p> <p>¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ist zuständig für:</p>

	<p>a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge;</p> <p>b) den Entscheid über die Gewährung von kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen namens des Departements;</p> <p>c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20^{septies}.</p> <p>² Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung gemäss § 20^{quinquies}.</p> <p>³ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Finanzen, das kantonale Konkursamt, die Betreibungsämter, die zuständige Ausgleichskasse und die Zivilstandsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 20^{quinquies} dieser Verordnung benötigen.</p> <p>⁴ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements darf zur Gesuchsprüfung Dritte beiziehen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17^{bis} sind analog anwendbar.</p>
<p>§ 14 Frist zur Gesuchseinreichung</p> <p>¹ Gesuche können bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.</p>	<p>¹ Gesuche für Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen können bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.</p>
	<p>§ 17^{bis} Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge</p>

	<p>¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements kann zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20^{quinquies} vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen.</p> <p>² Das Steueramt kann dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus dem kantonalen Einwohnerregister mittels eines elektronischen Abrufverfahrens erteilen.</p>
	<p>§ 20^{quater} Kantonaler Härtefallbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton kann einem Unternehmen einen nicht rückzahlbaren kantonalen Härtefallbeitrag gewähren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) es belegt, dass sein Umsatzrückgang gemäss Covid-19-Härtefallverordnung mindestens 25 Prozent beträgt;b) es erheblich ungedeckte Fixkosten ausweist;c) es im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Sitz im Kanton Solothurn hat;d) sein durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019 nicht mehr als 5 Millionen Franken beträgt;e) es belegt, dass seine Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen;f) es sämtliche weiteren Anforderungen gemäss § 7 und § 7^{bis} dieser Verordnung erfüllt. <p>² Die Höchstgrenzen des nicht rückzahlbaren kantonalen Härtefallbeitrags richten sich analog nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung.</p>

	<p>³ Sämtliche der für Härtefallmassnahmen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit diese Verordnung keine Ausnahme vorsieht, auch auf kantonale Härtefallbeiträge Anwendung.</p> <p>⁴ Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Das Departement entscheidet abschliessend darüber.</p>
	<p>§ 20^{quinquies} Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Kanton kann ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das insbesondere in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe tätig ist oder das aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie seinen Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen muss, mit einem kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag für Geschäftsräume unterstützen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Beteiligung am Kapital des Unternehmens durch Bund, Kanton oder Gemeinden insgesamt nicht mehr als 10 Prozent beträgt;b) das Unternehmen im Kanton Solothurn einen vor dem 1. November 2020 abgeschlossenen und ungekündigten Miet- bzw. Pachtvertrag für Geschäftsräume mit:<ul style="list-style-type: none">1. einer nicht verwandten, nicht verschwägerten und nicht durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Drittperson, oder2. einer dem Unternehmen anderweitig nicht nahestehenden Drittperson oder Gesellschaft hat.c) sich das Unternehmen mit der Vermieterschaft bzw. der Verpächterschaft schriftlich auf eine Reduktion des vertraglich vereinbarten monatlichen Miet- bzw. Pachtzinses zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 von mindestens einem Drittel geeinigt hat;d) sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;

	<p>e) sich das Unternehmen am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist; und</p> <p>f) das Unternehmen keine Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen nach dieser Verordnung erhalten hat.</p> <p>² Das Unternehmen hat zusätzlich zum Gesuch mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post sowie als Scan die vom Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements einverlangten Unterlagen in elektronischer Form einzureichen.</p> <p>³ Die im Gesuch gemachten Angaben gelten als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.</p>
	<p>§ 20^{sexies} Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Höhe und Auszahlung</p> <p>¹ Die Höhe des kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung der Parteien gemäss § 20^{quinquies} Absatz 1 Buchstabe c und entspricht jeweils der Höhe des Betrags, auf den die Vermieterschaft bzw. die Verpächterschaft verzichtet, jedoch maximal:</p> <p>a) für die Dauer vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021;</p> <p>b) einen Drittel des vertraglich vereinbarten monatlichen Nettomietzinseszinses bzw. Nettopachtzinseszinses; und</p> <p>c) 15'000 Franken für die Gesamtdauer.</p> <p>² Die Zusicherung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt durch Verfügung und die Abweisung durch einfache Mitteilung an das Unternehmen.</p> <p>³ Erhält ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt einen Härtefallbeitrag, wird der zugesprochene Miet- und Pachtzinsbeitrag vom zu gewährenden Härtefallbeitrag in Abzug gebracht.</p>

	<p>⁴ Die Auszahlung des kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt direkt an die Vermieterschaft bzw. Verpächterschaft.</p> <p>⁵ Auf die Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Das Departement entscheidet abschliessend darüber.</p>
	<p>§ 20^{septies} Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Rückforderung</p> <p>¹ Geldleistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer der kantonale Miet- und Pachtzinsbeitrag hätte verweigert werden müssen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 [BGS 124.11.]</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.
	Solothurn, ... Im Namen des Regierungsrates Susanne Schaffner Frau Landammann Andreas Eng

	Staatsschreiber